



■ ■ ■ Verband für Wohnraum-  
feuerungen, Plattenbeläge  
■ ■ und Abgassysteme

# **Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung**

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom 7. August 2023 und  
zum Bildungsplan vom 7. August 2023

für

## **Ofenbauerin / Ofenbauer EFZ**

### **Berufsnummer 51205**

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für  
Ofenbauerin / Ofenbauer EFZ  
zur Stellungnahme unterbreitet am 24.10.2025

erlassen durch feusuisse am  
07.11.2025

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ziel und Zweck.....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Grundlagen .....</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht .....</b>	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>Die Qualifikationsbereiche im Detail .....</b>	<b>4</b>
4.1	<i>Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit.....</i>	4
4.2	<i>Qualifikationsbereich Allgemeinbildung<sup>l</sup> .....</i>	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>Erfahrungsnote.....</b>	<b>8</b>
<b>6</b>	<b>Angaben zur Organisation .....</b>	<b>8</b>
6.1	<i>Anmeldung zur Prüfung .....</i>	8
6.2	<i>Bestehen der Prüfung .....</i>	8
6.3	<i>Mitteilung des Prüfungsergebnisses .....</i>	8
6.4	<i>Verhinderung bei Krankheit und Unfall .....</i>	8
6.5	<i>Prüfungswiederholung.....</i>	8
6.6	<i>Rekursverfahren/Rechtsmittel .....</i>	8
6.7	<i>Archivierung.....</i>	8
	<b>Inkrafttreten.....</b>	<b>9</b>
	<b>Anhang Verzeichnis der Vorlagen .....</b>	<b>10</b>

## 1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

## 2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Ofenbauerin / Ofenbauer mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 7. August 2023. Massgeblich für die QV sind insbesondere Art. 16 bis Art. 20.
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Ofenbauerin / Ofenbauer mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 7. August 2023.
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis<sup>1</sup>

## 3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

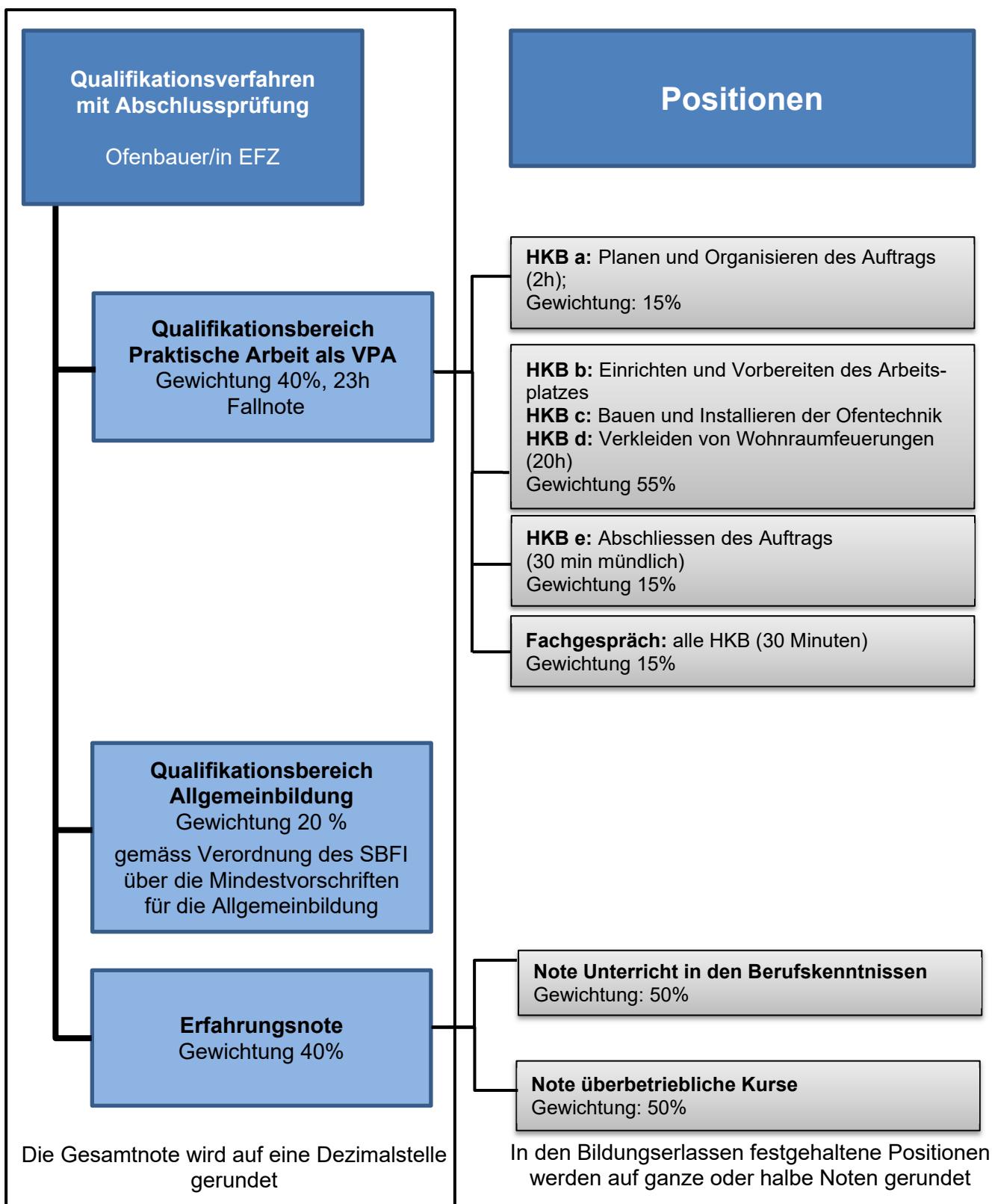
Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung dar.

Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und die zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderlichen Notenblätter sind unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

---

<sup>1</sup> Herausgeber: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB. Das Handbuch kann heruntergeladen werden unter [www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx](http://www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx)

## Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten bei vorgegebener praktischer Arbeit (VPA)



### Art. 34 Abs. 2 BBV

Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungserlasse ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.

Hinweis: Mit Bildungserlasse sind Bildungsverordnung und Bildungsplan gemeint.

## 4 Die Qualifikationsbereiche im Detail

### 4.1 Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Die VPA dauert 23 Stunden und findet im ÜK-Zentrum Sursee statt. Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	HKB a: Planen und Organisieren des Auftrags	15 %
2	HKB b: Einrichten und Vorbereiten des Arbeitsplatzes HKB c: Bauen und Installieren der Ofentechnik HKB d: Verkleiden von Wohnraumfeuerungen	55 %
3	HKB e: Abschliessen des Auftrags	15%
4	Fachgespräch	15%

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Noten oder Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)<sup>2</sup>.

#### Grundsätzliches zum Prüfungsobjekt:

Es wird ein Fantasie-Speicherofen mit folgenden Elementen und möglichen Materialien erstellt:

- Unterkonstruktion (Porenbeton, Kalksandstein/Backstein)
- Innenausbau (Schamotte)
- Brandschutz (Calziumsilikat)
- Verschiedene Aussenhüllen (Schamotte, Kacheln, Verputz (Grundputz, Deckputz), Naturstein)
- Montage von einzelnen Elementen (z.B. Armaturen/Metallwaren)
- Plattenlegen im Umgebungsbereich (Platten)

#### Position 1

##### Aufgabenstellung:

Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten alle Pläne und Unterlagen für den Bau eines Fantasieofens. Sie erhalten verschiedene Aufgaben zur Visualisierung von Details des Fantasieofens (z.B.

---

<sup>2</sup> Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter [www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx](http://www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx)

Visualisierung von Armaturen oder Schnittpläne). Ausserdem erstellen sie eine Ablaufplanung sowie eine Materialliste für den Bau des Fantasieofens.

**Position 1 beinhaltet folgende Handlungskompetenzen:**

- a1: Auftrag für den Bau einer Wohnraumfeuerung entgegennehmen und Arbeitsschritte planen
- a2: Material für den Bau von Wohnraumfeuerungen bereitstellen und verladen
- a3: Geplante Ausführung einer Wohnraumfeuerung überprüfen und technische Details visualisieren

Richtzeit: 2h

Infrastruktur/Hilfsmittel: Formelsammlung, Taschenrechner, Skizzierhilfsmittel (Papier und/oder digital), Zeichnungsbrett

Ort: Theorieraum (ruhig)

**Position 2**

**Aufgabenstellung:**

In einem ersten Teil erhalten sie die Aufgabe, die Verbrennungsluftleitung des Prüfungsobjekts zu dimensionieren und die Kaminkraft zu berechnen (c4, c5). Dieser Teil findet wie Position 1 im Theorieraum statt (ca. 30 Minuten).

Anschliessend bauen die Kandidatinnen und Kandidaten das Objekt gemäss Auftrag.

**Wichtig:** Die in Position 1 erarbeiteten Dokumente dienen NICHT als Grundlage für die Ausführung (Vermeidung von Folgefehler).

Während des Bauens erstellen sie Notizen als Grundlage für den Arbeitsrapport (Position 3).

**Position 2 beinhaltet folgende Handlungskompetenzen:**

- b1: Arbeitsplatz für den Bau einer Wohnraumfeuerung einrichten
- b3: Wohnraumfeuerungen einmessen und ausrichten
- b4: Brandschutzmassnahmen überprüfen und bei Bedarf anpassen
- c1: Unterbaukonstruktion von Wohnraumfeuerungen anfertigen
- c2: Halb- oder Fertigfabrikate von Wohnraumfeuerungen montieren
- c3: Technischer Innen-ausbau von Wohnraum-feuerungen mauern
- c4: Verbrennungsluftleitung erstellen und anschliessen
- c5: Kaminanlage bauen
- d1: Aussenhülle von Wohnraumfeuerungen mauern

- d2: Aussenhülle von Wohnraumfeuerungen verputzen
- d3: Kacheln setzen
- d5: Aussenhülle von Wohnraumfeuerungen mit Natursteinen verkleiden
- d6: Keramische Wand- und Bodenplatten im Umgebungsbereich einer Wohnraumfeuerung verlegen

Infrastruktur/Hilfsmittel: Hilfsmittel werden im Prüfungsaufgebot und an der Prüfung vorgegeben.

Richtzeit: 20h

### **Position 3:**

#### **Aufgabenstellung:**

Während der Umsetzung des Prüfungsobjekts machen sich die Kandidatinnen und Kandidaten Notizen zu den ausgeführten Arbeiten. Nach dem Bauabschluss erhalten sie 10 Minuten Zeit, um den Arbeitsrapport zu finalisieren. Der Arbeitsrapport wird abgegeben und bewertet. Bewertet wird ausschliesslich die Vollständigkeit und Sauberkeit des Arbeitsrapports (Um Folgefehler zu vermeiden, wird z.B. die korrekte Stückzahl nicht kontrolliert ).

Anschliessend instruieren sie einen Kunden in Bezug auf die Inbetriebnahme des Ofens. Dieser Teil findet als Rollenspiel statt. Als Objekt dient eine vorgegebene Wohnraumfeuerung mit allen vollständigen Bedienungselementen. Die Instruktion durch den Kandidaten / die Kandidatin soll ca. 10 Minuten dauern. Danach stellen die Prüfungsexperten aus Sicht des Kunden Fragen zur Wartung und zu Nachhaltigkeit (ca. 10 Minuten) entsprechend der Handlungskompetenz e1.

#### **Position 3 beinhaltet folgende Handlungskompetenzen:**

- e1: Wohnraumfeuerungen in Betrieb nehmen und Kundinnen und Kunden instruieren
- e2: Ofenbauarbeiten rapportieren

Infrastruktur/Hilfsmittel: Vorhandene Wohnraumfeuerung für die Instruktion, Notizen aus Position 2

Richtzeit: 30 Minuten

#### **Position 4: Fachgespräch**

Das Fachgespräch ist mit der Lerndokumentation verknüpft. Die Lerndokumentation erfolgt anhand von «Praxisaufträgen», welche auf der Lernplattform «Berufscockpit» erstellt werden.

Das Fachgespräch basiert auf einem **speziellen Praxisauftrag**, in welchem ein **gesamtes Ofenbauprojekt dokumentiert wird**. Dieser spezielle Praxisauftrag wird im 2. bis 3. Lehrjahr im Betrieb ausgeführt. Am Lernort Berufsfachschule haben die Lernenden die Gelegenheit, an der Dokumentation zu arbeiten (z.B. im Rahmen des SOL-Unterrichts). Die konkrete Aufgabenstellung wird im Projekt-Praxisauftrag formuliert. Es können alle Handlungskompetenzen geprüft werden.

**Abgabe:** Die Kandidatinnen und Kandidaten legen die gesamte Dokumentation des Projekt-Praxisauftrags auf dem Berufscockpit ab. Relevante Fotos und Pläne sind hochgeladen. Sie geben den Projekt-Praxisauftrag sechs Wochen vor dem Prüfungstermin frei.

**Bewertung:** Folgende Aspekte sind für die Bewertung des Fachgesprächs zentral:

- **Verständnis:** Können Kandidatinnen und Kandidaten ihre Methodik und Vorgehensweisen erläutern und begründen (wie & weshalb)? Können sie schlüssig argumentieren?
- **Reflexion:** Können sie ihre eigene Arbeit einschätzen und dahinterstehen? Wie gehen sie mit Fehlern, Problemen oder Schwierigkeiten um?
- **Vernetzungsfähigkeit:** Können sie Theorie und Praxis verknüpfen?
- **Transferfähigkeit:** Können sie ihr Wissen und Können auf andere Anlagen/Arbeiten übertragen? Können sie aus ihren Erfahrungen Erkenntnisse für die Zukunft ableiten?

Wird der Projekt-Praxisauftrag nicht erstellt/dokumentiert, stellen die Prüfungsexperten Fragen zu einem fiktiven Projekt.

Zeit: 30 Minuten

### **5 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung**

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

## **6 Erfahrungsnote**

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt. Das zur Berechnung erforderliche Notenblatt ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

## **7 Angaben zur Organisation**

### **7.1 Anmeldung zur Prüfung**

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde.

### **7.2 Bestehen der Prüfung**

Die Bestehensregeln sind in der Bildungsverordnung verankert.

### **7.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses**

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

### **7.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall**

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

### **7.5 Prüfungswiederholung**

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

### **7.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel**

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

### **7.7 Archivierung**

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht. Produkte, die im Rahmen der IPA entstanden sind, sind Eigentum des Lehrbetriebs.

## Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Ofenbauerin und Ofenbauer EFZ treten am 07.11.2025 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Wisen, 10.12.2025

feusuisse

Der Präsident



der Geschäftsführer



.....  
Erich Hänni

.....  
Corsin Farrér

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 07.11.2025 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Ofenbauerin und Ofenbauer EFZ Stellung bezogen.

## Anhang Verzeichnis der Vorlagen

Dokumente	Bezugsquelle
Prüfungsprotokoll VPA	feusuisse
Notenformular für das Qualifikationsverfahren Ofenbauerin / Ofenbauer	Vorlage SDBB   CSFO <a href="http://qv.berufsbildung.ch">http://qv.berufsbildung.ch</a>
Notenblätter zur Berechnung der Erfahrungsnote – Notenblatt Berufsfachschule – Notenblatt überbetriebliche Kurse	Vorlage SDBB   CSFO <a href="http://qv.berufsbildung.ch">http://qv.berufsbildung.ch</a>